

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg15>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 15 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg15/222-223>

Rg **15** 2009 222 – 223

Michael Stolleis

Ringparabeln

oder dessen Ersetzung durch den weiteren Begriff des Ethnozids erblickt. Kulturelle Dominanz, Verdrängung oder Auslöschung als Völkermord oder Vorstufe dazurechnen zu wollen, wird mitnichten einen erhöhten Handlungsdruck internationaler Instanzen bewirken. Ganz im Gegenteil ist zu befürchten, dass dann, wenn beispielsweise sogar massive sprachpolitische Pressionen als genozidale Akte angesehen werden, der Bekämpfung von Genozidverbrechen ein schlechter Dienst erwiesen wird. Wer zu oft und in großer Diskrepanz zum historischen Vorbild der Shoa (angebliche) Genozidverbrechen anprangert, fördert letztlich nur weltweite Indifferenz. Dabei hat Clavero in gewisser Weise durchaus Recht, wenn er die herausgehobene Stellung des Genozidverbrechens kritisiert. Nur

muss dazu seine Behauptung, dass mit Worten Recht gemacht wird, in eine andere Richtung gelenkt werden, nämlich in diejenige, dass mit der Wahrnehmung des Genozids als »crime of crimes« eine, wie der Rezensent aus langjähriger Erfahrung in Ruanda weiß, Opferhierarchisierung einhergeht, die der Wiederherstellung des sozialen Friedens in einem Land, das infolge von Bürgerkrieg und Völkermord Opfer auf beiden Seiten kennenlernen musste, überaus abträglich ist. Doch wäre das ein anderes Buch und änderte nichts daran, dass das von Clavero vorgelegte allemal lesenswert ist (was ebenso für die z. T. umfangreichen Anmerkungen gilt), auch wenn man seiner Argumentation nicht immer folgen möchte.

Gerd Hankel

Ringparabeln*

Seit Mitte der Sechzigerjahre gab es vielerorts Ringvorlesungen zum Thema Rechtsordnung und Juristen im Nationalsozialismus (Gießen, München, Tübingen, Berlin, später in Frankfurt, Kiel und Münster), kirchliche Akademien veranstalteten zahllose entsprechende Wochenenden. Auch die Richterakademien in Trier und Brandenburg nahmen sich schließlich der Thematik an. Das Leitwort war »Vergangenheitsbewältigung«, meist eine solche der Zivil- und Strafjustiz, aber auch der Rechtswissenschaft und ihrer, wie man sagte, »Verstrickungen«. Göttingen veranstaltete nun im Wintersemester 2006/07 zum zweiten Mal – nach Ralf Dreier und Wolfgang Sellert (1989) – eine solche Ringvorlesung. Solche Zyklen haben im Laufe der Jahrzehnte ihren Charakter verändert, von

inhaltlichen und qualitativen Schwankungen abgesehen. Sie können heute mehr voraussetzen als früher, mehr Allgemeinwissen und einen soliden Sockel der Forschung. Insofern müsste vielleicht künftig ein schärfer konturierter Plan zugrunde gelegt werden. Vieles, was sich auch im vorliegenden Sammelband findet, beruht auf Ansätzen der Siebziger- und Achtzigerjahre oder setzt fort, was sich auch anderswo findet. Es wird hier regionalgeschichtlich vertieft (Aufarbeitung der NS-Justiz in Niedersachsen; die Harlan-Lüth-Entscheidung und ihre Bezüge zu Göttingen), wichtige Figuren werden genauer beleuchtet (Gerhard Leibholz auf der einen, Julius Binder, Karl Larenz und Ernst Rudolf Huber auf der anderen Seite) – oder man findet die alten Themen in erneuerter Gestalt (Rechtswissenschaft

* EVA SCHUMANN (Hg.), Kontinuitäten und Zäsuren. Rechtswissenschaft und Justiz im »Dritten Reich« und in der Nachkriegszeit, Göttingen: Wallstein 2008, 375 S., ISBN 978-3-8353-0305-8

als Legitimationswissenschaft, Kontinuitäten des NS-Rechts zur Bundesrepublik, Wiederaufbau der Justiz nach 1945 mit ehemaligen Parteigenossen). Es sind gewiss sorgfältige und unsere Kenntnisse auch bereichernde Beiträge, zumal dort, wo sie die früher übliche Grenze von 1945 überschreiten und die Nachkriegszeit einbeziehen, einschließlich eines Blicks auf die Justiz der DDR.

Das Buch enthält aber auch zwei Texte zur Juristischen Zeitgeschichte, die besondere Hervorhebung verdienen. Der Göttinger Historiker Bernd Weisbrod erörtert die NS-Prozesse unter dem Stichwort »Gerichtskultur und Öffentlichkeit«. Er bettet die Nachkriegsgeschichte justizieller Aufarbeitung des NS-Unrechts in die politischen Konjunkturen der Bundesrepublik ein und zeigt, welcher Schaukelpolitik und Zufälle es bedurfte, um große Verfahren überhaupt durchzusetzen. Die Masse ehemaliger NSDAP-Mitglieder sollte »integriert« werden, einschließlich der Richter. Weiter sollte dem kritischen Ausland Rechnung getragen werden. Schließlich war angesichts des permanenten Faschismus-Vorwurfs der DDR Aktivität geboten. Amnestien und Verjährungen, massenhafte Verfahrenseinstellungen mangels Beweisen und milde Bestrafungen wegen Handelns auf Befehl brauchten politische Gegengewichte. Das alles stieß auf eine sich langsam formende kritische Öffentlichkeit im In- und Ausland, die forderte, endlich energisch zuzugreifen. Wer aber zugreifen wollte, dem wurden im damaligen Ostblock die nötigen Informationen vorenthalten. Als Letztere freigegeben wurden, war es schon fast zu spät. Weisbrod zeigt damit, dass die Verfahren selbst als Teil einer inszenierten und durchaus politischen »Gerichtskultur« verstanden werden müssen, samt der Zeitgebundenheit des ritualisierten »nie wieder« als einer quasi-religiösen Beschwö-

rungsformel. Dass weder Gericht noch Geschichte solche Erlösung bieten können, ist eine nüchterne und notwendige Einsicht.

Die Herausgeberin Eva Schumann selbst hat den umfangreichsten Beitrag geschrieben. Auf 55 Seiten liefert sie eine aus den Fakultäts- und Universitätsakten, aus dem Hauptstaatsarchiv Hannover und dem Bundesarchiv gearbeitete minutiöse Fakultätsgeschichte Göttingens von 1933 bis 1955. So genau und freimütig sind die Dinge bisher nie dargestellt worden. Und diese »Dinge« sind nicht etwa nur von lokalem Interesse; denn »Göttingen« gab es viele. Aber an der realen Georgia Augusta kann man studieren, wie sich der Mikrokosmos einer solchen Fakultät in dramatischen Zeiten umgestaltete, wie eine entschiedene NS-Gruppe einflussreich werden und wie es dazu kommen konnte, dass Göttingen nach 1945 – trotz Smend, Leibholz, Flume, Raiser – zeitweise geradezu als Sammelplatz ehemaliger Nationalsozialisten gelten konnte, nämlich durch systematisch genutzte Freundschaften aus Kieler und Leipziger Zeiten. Dass unter den nach Göttingen Berufenen wiederum auch große Begabungen waren, die Göttingens guten Ruf in der Nachkriegszeit mit begründeten, macht das Bild zusätzlich komplex. Eva Schumanns Darstellung muss vor allem deshalb hervorgehoben werden, weil nur der Blick in Briefe und Berufungsakten die Flaschenzüge der verschiedenen Seilschaften und die manchmal fast unbegreifliche Milde im Umgang miteinander sichtbar machen kann. Das Zusammenleben in kleinen Universitätsstädten kann wohl ohne ein gewisses Maß struktureller Blindheit und Verzicht auf Offenheit nicht funktionieren. Man sieht sich ja täglich.

Michael Stolleis